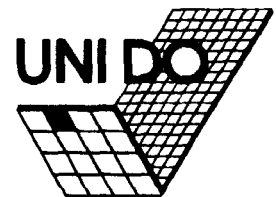


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 10/96

Dortmund, 20.09.1996

UNIV. BIBL.
DORTMUND

23. SEP. 1996

ZF 1121

11.09.1996

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Juni 1994

Seite 1

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund in der Fassung vom 28. Juni 1996 in Verbindung mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/94, S. 36)

Seite 2

Studienordnung für das Studium der beruflichen Fachrichtung Sonderpädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 11.09.1996

Seite 3 - 12

Nichtamtlicher Teil:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 5. März 1996

Seite 13 - 45

Änderung
der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Dortmund
in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 29. Juni 1994

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 32 Abs. 2 Satz 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 4 Satz 1 Universitätsgesetz (UG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. August 1993, geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 385. Sitzung am 04.07.1996 die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Dortmund i. d. F. der Neubekanntmachung vom 29. Juni 1994 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 4/94 vom 4. Juli 1994) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „Bochum und Iserlohn“ durch die Worte „Bochum, Iserlohn und Gelsenkirchen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „Bochum und Iserlohn“ durch die Worte „Bochum, Iserlohn und Gelsenkirchen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „Bochum und Iserlohn“ durch die Worte „Bochum, Iserlohn und Gelsenkirchen“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Bochum und Iserlohn“ durch die Worte „Bochum, Iserlohn und Gelsenkirchen“ ersetzt“.
 - b) In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „Bochum und Iserlohn“ durch die Worte „Bochum, Iserlohn und Gelsenkirchen“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 04.07.1996.

Dortmund, den 03.09.1996

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 28. Juni 1996

i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)

vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/1994, S. 36)

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester von allen Studenten der Universität Dortmund, Fachhochschule Dortmund, Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und Hochschule für Musik, Detmold, Abteilung Dortmund

ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten.

Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studenten, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt worden sind.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studenten von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG wird auf 56,30 Deutsche Mark je Student im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben wird, eingezogen. Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule.

§ 4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Beurlaubungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 25. April 1986 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Dortmund vom 28. Juni 1996.

Dortmund, den 8. Juli 1996

Andreas Büchter
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Rainer Niebur
Geschäftsführer

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. A. Klein

STUDIENORDNUNG

für das Studium
der beruflichen Fachrichtung Sonderpädagogik
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß
„Erste Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe II“

vom 11.09.1996

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532). hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung
§ 2	Funktionen der Studienordnung
§ 3	Voraussetzungen für das Studium
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
§ 6	Ziel des Studiums
§ 7	Inhalte des Studiums
§ 8	Bereiche und Teilgebiete
§ 9	Aufbau des Studiums
§ 10	Aufbau des Grundstudiums
§ 11	Zwischenprüfung
§ 12	Aufbau des Hauptstudiums
§ 13	Fachdidaktische Studien
§ 14	Schulpraktische Studien
§ 15	Fachpraktische Ausbildung
§ 16	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
§ 17	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums. Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
§ 18	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
§ 19	Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
§ 20	Die Erste Staatsprüfung - Prüfung in der beruflichen Fachrichtung
§ 21	Freiversuch
§ 22	Studienberatung
§ 23	Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen
§ 24	Fächerkombinationen
§ 25	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S.220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S.430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1994 (GV. NW. S.754) das Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß " Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (zwölf Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 76 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf das Grundstudium und das Hauptstudium jeweils 38 Semesterwochenstunden. Der Pflicht-Wahlpflichtbereich beläuft sich im Grundstudium auf 34 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium auf 36 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind. Das Studium bereitet die Studierenden vor für die Erteilung des Unterrichts in den typenspezifischen Unterrichtsfächern Erziehungswissenschaft, Pädagogik, Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis, Medienerziehung, Jugendrecht, Verwaltungskunde, Spiel, Soziologie, Soziallehre der beruflichen Schulen sozialpädagogischer Fachrichtung.
- (2) Die Aufgabe des Studiums ist die Vermittlung bzw. der Erwerb folgender Qualifikationen:
 Kenntnis und kritische Reflexion der im sozialpädagogischen und schulischen Berufsfeld vorzufinden Strukturen, Prozesse und Sinnbezüge;
 Kenntnis und Fähigkeit, die im Studium erworbenen Kompetenzen kritisch in den Unterrichtsprozeß einzubringen und auf die Bedingungen der Unterrichtsprozesse beziehen zu können.

§ 7 Inhalte des Studiums

Die Inhalte des Studiums umfassen die wissenschaftliche, die berufspraktische und die schulpraktische Dimension der Sozialpädagogik.

- Die wissenschaftliche Dimension bezieht sich auf die Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik und ihrer Nachbarwissenschaften sowie auf die empirische Erforschung der sozialpädagogischen Praxis.
- Die berufspraktische Dimension bezieht sich auf die Handlungsfelder der sozialpädagogischen Praxis, in denen Erzieherinnen und Erzieher schwerpunktmäßig beschäftigt sind. Dazu gehören insbesondere die Einrichtungen der frühkindlichen und vorschulischen Erziehung, der familienunterstützenden und familienersetzenden Erziehungshilfe und Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie der angrenzenden und sich entwickelnden Handlungsfelder.
- Die schulpraktische Dimension bezieht sich auf die institutionellen Rahmenbedingungen, die Fachdidaktik und die Unterrichtspraxis in den berufsbildenden Schulen sozialpädagogischer Fachrichtung.

§ 8 Bereiche und Teilgebiete

(1) Das Studium des Studiengangs berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik gliedert sich in Bereiche und diese wiederum in Teilgebiete. Bereiche und Teilgebiete sind:

Bereich	Teilgebiet
A: Allgemeine Grundlagen und handlungsfeldübergreifende Problemzusammenhänge	1. Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik und ihrer Handlungsfelder 2. Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozialpädagogik 3. Sozialpädagogische Handlungsformen 4. Sozialpädagogisch relevante Rechtsgebiete und Teile der Verwaltungslehre
B: Frühkindliche und vorschulische Erziehung	1. Theoretische und historische Aspekte der Erziehung in Familie und familienergänzenden Einrichtungen 2. Institutionen, Organisationen und Praxis frühkindlicher und vorschulischer Erziehung 3. Handlungsmuster unter besonderer Berücksichtigung des didaktisch-methodischen Arbeitens in der frühkindlichen u vorschulischen Erziehung
C: Familienunterstützende und familienersetzende Erziehungshilfe	1. Theoretische und historische Aspekte der Familienhilfe 2. Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der Erziehungshilfe 3. Handlungsmuster in der Erziehungshilfe
D: Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	1. Theoretische und historische Aspekte der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit 2. Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit 3. Handlungsmuster in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
E: Angrenzende und sich neu entwickelnde Handlungsfelder	1. Handlungsfelder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2. Handlungsfelder der Sondererziehung und Rehabilitation 3. Alternative Hilfen und Eigeninitiativen Betroffener
F: Berufspraxis und Fachdidaktik in den sozialpädagogischen Schulformen der Sekundarstufe II	1. Konzeptionen und Praxis in den Schulen des sozialpädagogischen Berufsschulwesens 2. Didaktik der Unterrichtsfächer des sozialpädagogischen Berufsschulwesens (mit praktischen Anteilen) 3. Praxisanleitung und Supervision für sozialpädagogische Arbeitsfelder (mit praktischen Anteilen)

(2) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Verzeichnissen und Veranstaltungssankündigungen vorgenommen.

§ 9 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 4 Semestern im Umfang von 38 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 4 Semestern im Umfang von 38 Semesterwochenstunden.

§ 10 Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 18 Semesterwochenstunden, und zwar:

4 Semesterwochenstunden: Einführung in die sozialpädagogische Berufspraxis (Bereich B-E).

4 Semesterwochenstunden: Einführung in die Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik (Teilgebiete A1, A2 und A4).

4 Semesterwochenstunden: Einführung in das berufsbildende Schulwesen mit sozialpädagogischer Fachrichtung (mit praktischen Anteilen) (Teilgebiete F1 - F3).

4 Semesterwochenstunden: Teilnahme an einem Projektseminar

2 Semesterwochenstunden: Methoden der Sozialpädagogik (Teilgebiet A3);

Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden, die sich in der Regel gleichgewichtig auf die Bereiche A, B bis D und F verteilen;

Wahlveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

(3) Während des Grundstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung drei Leistungsnachweise zu erbringen:

ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A,

ein Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen B bis D,

ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs F.

(5) Leistungsnachweise können auch im Rahmen von Gruppenarbeiten erworben werden, sofern eine individuell feststellbare Leistung nachgewiesen werden kann.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 38 Semesterwochenstunden;

2. ein Studiennachweis (ohne Qualifikationsvermerk) über die in §10 Abs.2 genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen;

3. je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A, B - D und F.

Leistungsnachweise können auch im Rahmen von Gruppenarbeiten erworben werden, sofern eine individuell feststellbare Leistung nachgewiesen werden kann.

(3) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben.

Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten. Sie kann inhaltlich in Verbindung mit einem Seminar entstehen. Sie soll in einem Teilgebiet eines Bereichs angefertigt werden, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Hausarbeit beträgt 6 Wochen.

2. einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer zum Thema der Arbeit. Es hat zugleich beratenden Charakter im Hinblick auf das Hauptstudium.

(4) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung vom

§ 12 Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse soweit ausbauen, differenzieren und vertiefen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen insgesamt 38 Semesterwochenstunden:

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 18 SWS, und zwar

4 Semesterwochenstunden: Studium des Teilgebietes A2 (Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden)

6 Semesterwochenstunden: Studium zweier Teilgebiete des Bereiches A (ausschließlich A2)

8 Semesterwochenstunden: Studium zweier Teilgebiete des Bereichs F

Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 18 SWS. Sie beziehen sich auf die Bereiche B bis E, wobei mindestens zwei verschiedene Bereiche zu studieren sind.

Wahllehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS.

(3) Ein Teilgebiet muß vertieft studiert werden, und zwar im Umfang von 8 bis 10 SWS. Es wird empfohlen, A4 und E2 nicht als Teilgebiete der vertieften Studien zu wählen.

(4) Während des Hauptstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik drei **Leistungsnachweise** und zwei **qualifizierte Studiennachweise** gemäß § 17 zu erbringen:

1. 1 Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A,

2. 1 Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs F,

3. 1 Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet der Bereiche B bis E.

4. 2 qualifizierte Studiennachweise in zwei weiteren studierten Teilgebieten, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird, und zwar:

a) 1 qualifizierter Studiennachweis in einem Teilgebiet der Bereiche B bis E. Der Studiennachweis muß jedoch im Bereich B erbracht werden, falls dort kein Leistungsnachweis erworben wird.

b) 1 qualifizierter Studiennachweis in einem Teilgebiet des Bereichs F, in dem kein Leistungsnachweis erworben wird. Studierende, die im Bereich F ihre vertieften Studien absolvieren, müssen diesen zweiten Studiennachweis in einem Teilgebiet der Bereiche C oder D erwerben, in dem sie keinen weiteren Leistungsnachweis oder qualifizierten Studiennachweis erwerben.

Das Teilgebiet der vertieften Studien muß in jedem Fall durch einen Leistungsnachweis abgedeckt werden.

§ 13 Fachdidaktische Studien

(1) Fachdidaktische Studien sind Pflichtbestandteile während des Grund- und des Hauptstudiums.

(2) Während des Grundstudiums steht die einführende Orientierung über Schulformen sozialpädagogischer Fachrichtung im berufsbildenden Schulwesen im Vordergrund, die u.a. eine Kenntnis der betreffenden Institutionen, einen Überblick über Geschichte und Konzeption der Erzieherinnenausbildung, eine Problematisierung des Spannungsverhältnisses von Sozial- und Schulpädagogik und einen Perspektivwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle vermitteln soll. Pflicht ist im Grundstudium die Teilnahme an Veranstaltungen zur Einführung in das berufsbildende Schulwesen mit sozialpädagogischer Fachrichtung im Umfang von vier Semesterwochenstunden (vgl. § 10 Abs. 2, Pflichtveranstaltungen).

(3) Schwerpunkte der fachdidaktischen Studien während des Hauptstudiums sind die Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Unterrichtsfächer im berufsbildenden Schulwesen sowie die Praxisanleitung und Supervision für sozialpädagogische Arbeitsfelder. Dabei sollen auch fächerübergreifende und projektorientierte Unterrichtsformen entwickelt und erprobt werden.

§ 14 Schulpraktische Studien

(1) Nach § 6 (1) LPO sind schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt Bestandteil des Studiums der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik während des Hauptstudiums.

(2) Schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt werden in zwei Formen an einer berufsbildenden Schule mit sozialpädagogischem Schwerpunkt durchgeführt:

(a) Semesterbegleitende Tagespraktika: Sie finden in der Regel am Ende des Grundstudiums statt und bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe

II. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

(b) Blockpraktika: Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 4. Studiensemesters statt. Sie bestehen aus Vor- und Nachbereitung in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und in Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II.

Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird.

Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Schulen und den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

Über die anzubietende Form wird in jedem Studienjahr rechtzeitig entschieden.

§ 15 Fachpraktische Ausbildung

(1) Verpflichtender Bestandteil der Ausbildung in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik ist eine fachpraktische Ausbildung von 12 Monaten in verschiedenen sozialpädagogischen Handlungsfeldern. Bis zur Ergänzung des Zulassungsantrags zur Ersten Staatsprüfung müssen davon mindestens sechs Monate nachgewiesen werden.

(2) Näheres regelt der Erlaß über die fachpraktische Ausbildung vom 14.3. 1983.

§ 16 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) In den Lehrveranstaltungsverzeichnissen wird angegeben, um welche Veranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten:	V	= Vorlesung
	Ü	= Übung
	S	= Seminar
	PS	= Proseminar
	HS	= Hauptseminar
	PROS	= Projektseminar
	Pr	= Schulpraktische Studien
	K	= Kolloquium
	P	= Pflichtlehrveranstaltung
	WP	= Wahlpflichtlehrveranstaltung
	W	= Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können mit Kolloquien verbunden werden und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind, und insbesondere der didaktischen Förderung der Studenten.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenständen.

PROS = Projektseminar: Projektseminare sind Praxis-Theorie-Seminare, angelegt unter intensiver Beteiligung der Studierenden an Konzipierung und Auswertung. In der Regel wird ein Produkt erarbeitet (Dokumentation, Reader, Ausstellung etc.).

Pr = Schulpraktische Studien: (Praktika): Vgl. § 13

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

(1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über das Bestehen der Zwischenprüfung.

(2) **Studiennachweise** (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.

(3) **Leistungsnachweise des Grundstudiums** werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch:

- (a) Arbeiten unter Aufsicht.
- (b) mündliche und schriftliche Leistungen oder
- (c) Hausarbeiten.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind; Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) **Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums** werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von den Lehrenden ausgestellt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Zur Erlangung eines qualifizierten Studiennachweises ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung des Hauptstudiums erforderlich. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch:

- (a) schriftliche Hausarbeit,
- (b) Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung,
- (c) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht,
- (d) Mündliche Prüfung oder
- (e) Test.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

(5) **Leistungsnachweise des Hauptstudiums**: Ein Leistungsnachweis im Teilgebiet der vertieften Studien wird entweder durch zwei schriftliche Leistungen oder eine schriftliche und eine mündliche Leistung in zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu demselben Teilgebiet erbracht, in denen der Studierende regelmäßig mitgearbeitet hat. Die beiden anderen Leistungsnachweise werden erworben durch die Teilnahme an zwei Veranstaltungen in dem betreffenden Teilgebiet sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer der beiden Veranstaltungen. Die Anforderung an jede einzelne Leistung entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

(6) **Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise** können auch im Rahmen von Gruppenarbeiten erworben werden, sofern eine individuell feststellbare Leistung nachgewiesen werden kann.

§ 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung,
- der Nachweis der vertieften Studien und der Leistungsnachweis des Hauptstudiums für das vertieft studierte Teilgebiet,
- ein qualifizierter Studiennachweis.

(3) Zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters (d.h. für das Sommersemester Anfang Juni, für das Wintersemester Anfang Januar) ist der Zulassungsantrag zu ergänzen. Dabei ist anzugeben, welche fünf Teilgebiete im Hauptstudium studiert worden sind und für die Prüfung gewählt werden. Es sind vorzulegen

- der Nachweis über die Teilnahme an den Schulpraktika,
- die Bestätigung über die Ableistung fachpraktischer Studien im Umfang von mindestens sechs Monaten.
- zwei weitere Leistungsnachweise; einer der drei dem Prüfungsamt vorgelegten Leistungsnachweise muß für ein Teilgebiet des Bereichs F (Fachdidaktik) ausgestellt worden sein,
- zwei qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums nach Maßgabe der Studienordnung (§ 11).

(4) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regeln die §§ 14 und 15 LPO.

§ 19 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die erste Prüfungsleistung ist die schriftliche Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten in der beruflichen Fachrichtung oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen (§ 44 Abs. 1 LPO i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester angefertigt werden (§4 Abs.3 LPO)
- (3) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen vier Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit: Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (4) In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik soll die schriftliche Hausarbeit in der Regel in dem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf dem vertieften Studium in diesem Teilgebiet aufbauen.

§ 20 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung in der beruflichen Fachrichtung

- (1) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat die fünf Teilgebiete, für die er im Hauptstudium Leistungsnachweise bzw. qualifizierte Studiennachweise erworben hat.
- (2) Kandidaten, die ihre schriftliche Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik angefertigt haben, schreiben in der beruflichen Fachrichtung eine Arbeit unter Aufsicht im Umfang von vier Zeitstunden.
- (3) Kandidaten, die ihre Hausarbeit nicht in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik angefertigt haben, schreiben eine zweite Arbeit unter Aufsicht im Umfang von vier Zeitstunden mit einer Aufgabenstellung aus der Fachdidaktik.
- (4) Als weitere Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen fünf Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 1 zu entnehmen.

§ 21 Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch)
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Abs. 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.
- (4) Das Nähere regelt § 8 LPO.

§ 22 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienneigung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs.1 und 2 WissHG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik ist Aufgabe der Lehrenden und des Fachstudienberaters Sozialpädagogik. Sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Schwerpunkte.
- (3) Die Studienberatung für Studierende der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik wird in folgenden Angeboten durchgeführt:
 - (a) als zu Beginn des Wintersemesters erfolgende Kompaktveranstaltung im Rahmen der allgemeinen Studieneinführung
 - (b) als während des Wintersemesters mögliche Gruppenberatung mit dem Ziel der Hilfe bei der Bewältigung der ersten Studienerfahrungen,
 - (c) als Sprechstunde der Lehrenden mit der Möglichkeit zum Einzelgespräch.

§ 23 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 LABG) durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs.1 LABG i.v.m. § 13 Abs.2 LPO).

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in dem Studiengang berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs.2 LABG i.v.m. § 13 Abs.2 LPO).

(3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs.4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55-59 LPO).

(5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund.

§ 24 Fächerkombinationen

Das Fach berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik kann mit folgenden Zweitfächern kombiniert werden:

Deutsch

Englisch

Kunst

Musik

Sport

Psychologie

Religionslehre

kombiniert werden.

Dabei ist das Studium der Zweitfächer Religionslehre und Psychologie an der Universität Dortmund nicht möglich.

§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Sozialpädagogik, berufliche Fachrichtung mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Wintersemester 1994/95 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches 12 (Erziehungswissenschaften und Biologie) vom 25.03.1996 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 11.07.1996 .

Dortmund, den 11.09.1996

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. A. Klein

Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Maschinenbau
an der
Universität Dortmund
Vom 5. März 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomvorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Leistungsnachweise zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- § 25 Freiversuch
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Maschinenbau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und die Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und den Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Maschinenbau den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt "Dipl.-Ing.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Für berufspraktische Tätigkeiten gemäß Absatz 4 gilt § 84 Abs. 3 UG.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeiten und der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtstudienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 175 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(4) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 26 Wochen. Vor Studienbeginn sollen 6 Wochen abgeleistet werden und bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplomvorprüfung ist der Nachweis über mindestens 6 Wochen des Praktikums beizubringen. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muß das vollständige Praktikum anerkannt sein. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultät Maschinenbau an der Universität Dortmund. Das Nähere regelt die von der Fakultät Maschinenbau herausgegebene Praktikantenordnung.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die studienbegleitende Diplomvorprüfung besteht aus acht Fachprüfungen, zwei geteilten Fachprüfungen und zwei Leistungsnachweisen, die studienbegleitende Diplomprüfung aus zehn Fachprüfungen, drei Leistungsnachweisen und der Diplomarbeit. Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß § 11 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die vorläufige Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen müssen jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Dortmund erfolgen.

Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt bekanntgegeben. Diese Fristen sind Ausschlußfristen.

(4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine sind mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt bekanntzugeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben. Jede Fachprüfung wird zweimal pro Semester angeboten. Der erste Prüfungstermin soll innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsende und der zweite innerhalb von drei Wochen vor Vorlesungsbeginn liegen.

(6) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen (§91 Abs.3 S.2 UG).

(8) Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 4 widerrufen worden ist.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Maschinenbau einen Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf

weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechtes. Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuß übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer,
Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehr-tätigkeit ausgeübt hat.

Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die vom zuständigen Lehr-stuhl/Fachgebiet benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätig-keit unab-hängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen An-spruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-schusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang beim Zentralen Prü-fungsamt bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisit-zer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistun-gen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem-selben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Gel-tungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertig-keitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. So-weit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufneh-menden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Di-plomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in ande-ren Studiengängen oder an anderen als wissenschaft-lichen Hochschu-len im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerech-net, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prufungsleistungen, die an Hochschulen auerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmen-gesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prufungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Fur die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prufungsleistungen an auslandischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Aquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im ubrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle fur auslandisches Bildungswesen gehort werden.

(3) Fur die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prufungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Landern und dem Bund entwickelten Fernstudien-einheiten gelten die Absatze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt auerdem auch fur Studienzeiten, Studienleistungen und Prufungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlagige berufspraktische Tatigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Maschinenbau erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprufung gema § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem hoheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprufung nachgewiesenen Kenntnisse und Fahigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prufungsleistungen der Diplom-Vorprufung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis uber die Einstufungsprufung sind fur den Prufungsausschu bindend.

(7) Zustandig fur Anrechnungen nach den Absatzen 1 bis 6 ist der Prufungsausschu. Vor Feststellungen uber die Gleichwertigkeit sind zustandige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu horen.

(8) Werden Studienleistungen und Prufungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu ubernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absatze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prufungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist ,
3. bei der Meldung zur ersten Prüfung eine berufspraktische Ausbildung von 6 Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung abgeleistet hat,
4. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

zur Prüfung im Fach Werkstofftechnik am Praktikum Werkstofftechnik (Leistungsnachweis),

zur zweiten Teilprüfung im Fach Konstruktionselemente die Hausaufgabe zur Vorlesung Maschinenelemente III (Leistungsnachweis).

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen dem Zentralen Prüfungsamt nicht bereits vorgelegen haben:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule oder einer Wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Maschinenbau oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus

1. den Klausurarbeiten und
2. der mündlichen Prüfung, soweit sie nach Absatz 4 vorgeschrieben sind.

(3) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsfächer/Teilgebiete:

Chemie (3V)

Physik (4V + 2Ü)

Mathematik (12V + 6Ü)

Mechanik A(4V + 4Ü) + B(4V + 4Ü)

(1. Teilprüfung A: Statik, Festigkeitslehre)

(2. Teilprüfung B: Kinematik und Kinetik starrer Körper)

Werkstofftechnik (4V + 2P)

Elektrotechnik (4V + 1Ü + 1P)

Thermodynamik (4V + 2Ü)

Konstruktionselemente A(6V + 2Ü) + B(6V + 6Ü)

(1. Teilprüfung A: Techn. Zeichn., Fertigungslehre, Maschelem.I)

(2. Teilprüfung B: Maschinenelemente II - IV)

Grundlagen der Datenverarbeitung im Maschinenbau (4V + 3Ü)

Nichttechnisches Wahlpflichtfach (2V + 1Ü)

(4) Die Fachprüfung Chemie besteht aus einer einundeinhalbstündigen Klausur nach dem ersten Semester.

Die Fachprüfung Physik besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem vierten Semester.

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus einer vierstündigen Klausur nach dem dritten Semester.

Die 1. Teilprüfung Mechanik (Fachprüfung Mechanik A) besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem zweiten Semester.

Die 2. Teilprüfung Mechanik (Fachprüfung Mechanik B) besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem vierten Semester.

Die Fachprüfung Werkstofftechnik besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem dritten Semester.

Die Fachprüfung Elektrotechnik besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem zweiten Semester.

Die Fachprüfung Thermodynamik besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem vierten Semester.

Die 1. Teilprüfung Konstruktionselemente (Fachprüfung Konstruktionselemente A) besteht aus einer einundeinhalbstündigen Klausur nach dem ersten Semester.

Die 2. Teilprüfung Konstruktionselemente (Fachprüfung Konstruktionselemente B) besteht aus einer zweiundeinhalbstündigen Klausur nach dem vierten Semester.

Die Fachprüfung Grundlagen der Datenverarbeitung im Maschinenbau besteht aus einer zweistündigen Klausur nach dem dritten Semester.

Die Fachprüfung in einem nichttechnischen Wahlpflichtfach, das aus der folgenden Liste

Arbeitspsychologie
Einführung in das betriebliche Rechnungswesen
Einführung in die Ergonomie
Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Fremdsprache
Grundlagen der Wirtschaftspolitik
Ingenieurpsychologie
Numerische Mathematik
Organisationspsychologie
Patentwesen und gewerblicher Rechtsschutz
Privatrecht
Statistik
Technik des betrieblichen Rechnungswesens
Theorie der Produktionswirtschaft

gewählt werden kann, besteht aus einer mündlichen Prüfung im Anschluß an die betreffende Lehrveranstaltung. Die Liste kann vom Prüfungsausschuß ergänzt und aktualisiert werden.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Fachprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden. Die gesamte Diplomvorprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(7) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) Eine Klausurarbeit dauert maximal vier Stunden. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Alle Klausurarbeiten werden zunächst mit Punkten bewertet. Die dem Fach zugeordnete maximale Punktzahl ist gleich dem zehnfachen der in § 11 Abs.3 angegebenen Semesterwochenstundenzahl des betreffenden Faches (Vorlesungen, Übungen und Praktika).

Die jeweilige Klausur ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens 40% der maximalen Punktzahl beurteilt wurde.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bewertung einer Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt und beim prüfenden Lehrstuhl/Fachgebiet mitgeteilt. Der Prüfungsausschuß kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer (bzw. die anderen Prüferinnen oder Prüfer) zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Punktbewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen. Die Prüfung oder Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens 40% der Fachpunkte erreicht wurden. Der Punktebereich zwischen 40% und 100% der Fachpunkte wird in zehn Intervalle unterteilt, denen die folgenden Fachnoten und Bezeichnungen im Zeugnis zugeordnet werden:

ab 94%	1,0 = sehr gut
ab 88%	1,3 = sehr gut
ab 82%	1,7 = gut
ab 76%	2,0 = gut
ab 70%	2,3 = gut
ab 64%	2,7 = befriedigend
ab 58%	3,0 = befriedigend
ab 52%	3,3 = befriedigend
ab 46%	3,7 = ausreichend
ab 40%	4,0 = ausreichend
unt 40%	5,0 = nicht ausreichend

dabei be

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus der insgesamt in den 8 Fachprüfungen und 2 geteilten Prüfungen erreichten Punktzahl im Vergleich mit der maximal möglichen Punktzahl 910, die sich aus der Summe der maximal möglichen Punkte für alle Prüfungen ergibt. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet

ab 88%	sehr gut
ab 70%	gut
ab 52%	befriedigend
ab 40%	ausreichend.

Für die Gesamtnote in Ziffern gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

§ 15

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen, hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bei der zweiten Wiederholungsprüfung vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 14 Abs. 1 einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0), die bei der Berechnung der Gesamtnote mit 40% der maximalen Punktzahl des Faches berücksichtigt wird, oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen und die mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Noten der Teilprüfungen und die Gesamtnote in Ziffern und in Worten enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17
Zulassung

(1) Zu den Prüfungen der Diplomprüfung und der Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Maschinenbau oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
4. vor der Ausgabe der Diplomarbeit eine berufspraktische Ausbildung von 26 Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung abgeleistet hat;

5. vor der Ausgabe der Diplomarbeit die folgenden Leistungsnachweise erfolgreich erbracht hat:

Oberstufenpraktikum
Studienarbeit 1
Studienarbeit 2 (Gruppenarbeit)

(2) In dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(3) Zu maximal zwei Prüfungen der Diplomprüfung kann auf Antrag unter Vorbehalt des endgültigen Bestehens der Diplomvorprüfung einmal zugelassen werden, wer lediglich eine Fachprüfung gem. § 11 noch nicht bestanden hat.

§ 18

Leistungsnachweise zur Diplomprüfung

(1) Die Leistungsnachweise

Oberstufenpraktikum
Studienarbeit 1
Studienarbeit 2 (Gruppenarbeit)

sollen in der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die beiden Studienarbeiten müssen bei verschiedenen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen durchgeführt werden.

(2) Die Aufgabenstellungen für die Studienarbeiten sind auf einen Bearbeitungsumfang von in der Regel jeweils 200 Stunden abzustimmen. Wenn eine Studienarbeit nicht innerhalb von 39 Wochen abgeschlossen ist, verfällt das Thema, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die längere Bearbeitungszeit nicht zu verantworten.

(3) Das Oberstufenpraktikum im Umfang von 3 SWS wird von den Lehrstühlen und Fachgebieten als spezielle Lehrveranstaltung im Rahmen der gewählten Vertiefungsrichtung angeboten.

(4) Studienarbeiten werden in der Regel von den an der Fakultät Maschinenbau tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben. Bei der Betreuung dürfen Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Maschinenbau mitwirken.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß Studienarbeiten auch außerhalb der Fakultät Maschinenbau durchgeführt werden.

Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät Maschinenbau muß dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden.

(6) Studienarbeiten werden von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer beurteilt, die oder der sie ausgegeben hat. Bei der Gruppenarbeit müssen die Anteile der einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeiter an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

(7) Das Oberstufenpraktikum und die beiden Studienarbeiten sind gemäß § 14 Absatz 1 zu benoten.

(8) Die Ausgabe der Themen für die Studienarbeiten und die Teilnahme am Oberstufenpraktikum setzen die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten, soweit sie nach Absatz 5 vorgeschrieben sind, und
2. den mündlichen Prüfungen.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Pflichtfächer (insgesamt 33 SWS)

Meß- und Regelungstechnik (4V + 2Ü)

Strömungslehre (4V + 3Ü + 1P)

Maschinendynamik (3V + 2Ü)

Fertigungstechnologien (6V)

Betriebsführung (7V + 1Ü)

Wahlpflichtfächer (insgesamt 33 SWS)

Vertiefungsrichtung - PRODUKTIONSTECHNIK

Konstruktionstechnisches Wahlpflichtfach (4V + 2Ü)

Konstruktive Gestaltung von Werkzeugmaschinen I + II
oder
Konstruktionssystematik und CAD

Vertiefungsfach 1 (6V + 3Ü + (3P))

Fertigungstechnik (Schwerpunkt: Spanen)
Spanende FV I + II + Umformende VF I
oder
Fertigungstechnik (Schwerpunkt: Umformen)
Umformende FV I + II + Spanende VF I

Vertiefungsfach 2 (4V + 2Ü)

Technische Betriebsführung I + II
oder
Qualitätsmanagement I + II
oder
Förder- und Lagertechnik I + II
oder
Transport- und Verpackungslogistik I + II

Technisches Wahlpflichtfach (4V+2Ü)
aus der Liste in Absatz (3)

Nichttechnisches Wahlpflichtfach (2V + 1Ü)
aus der Liste in Absatz (4)

Vertiefungsrichtung - WERKSTOFFTECHNIK / QUALITÄTSWESSEN

Konstruktionstechnisches Wahlpflichtfach (4V + 2Ü)

Konstruktive Gestaltung von Werkzeugmaschinen I + II

oder

Förder- und Lagertechnik I + II

oder

Entsorgungs- und Gefahrgüterlogistik I + II

oder

Fertigungsvorbereitung I + II

Vertiefungsfach 1 (6V + 3Ü + (3P))

Qualitätsmanagement I + II + III

oder

Werkstoffe I + II + III

Vertiefungsfach 2 (4V + 2Ü)

Qualitätsmanagement I + II

oder

Werkstoffe I + II

oder

Werkstoff- und Bauteilprüfung I + II

oder

Oberflächentechnik I + II

Technisches Wahlpflichtfach (4V+2Ü)

aus der Liste in Absatz (3)

Nichttechnisches Wahlpflichtfach (2V + 1Ü)

aus der Liste in Absatz (4)

Vertiefungsrichtung - TECHNISCHE BETRIEBSFÜHRUNG

Konstruktionstechnisches Wahlpflichtfach (4V + 2Ü)

Förder- und Lagertechnik I + II
oder
Konstruktionssystematik und CAD

Vertiefungsfach 1 (6V + 3Ü + (3P))

Organisation der Produktion (Schwerpunkt: Fertigungsvorbereitung)
Fertigungsvorbereitung I + II + Fabrikorganisation II
oder
Organisation der Produktion (Schwerpunkt: Fabrikorganisation)
Fabrikorganisation I + II + Fertigungsvorbereitung I

Vertiefungsfach 2 (4V + 2Ü)

Qualitätsmanagement I + II
oder
Förder- und Lagertechnik I + II
oder
Transport- und Verpackungslogistik I + II
oder
Fabrikmodellierung I + II
oder
Arbeitsorganisation I + II
oder
Ergonomie I + II

Technisches Wahlpflichtfach (4V+2Ü)
aus der Liste in Absatz (3)

Nichttechnisches Wahlpflichtfach (2V + 1Ü)
aus der Liste in Absatz (4)

Vertiefungsrichtung - MATERIALFLUSSTECHNIK

Konstruktionstechnisches Wahlpflichtfach (4V + 2Ü)

Förder- und Lagertechnik I + II

oder

Integrierte Produktgestaltung I + II

oder

Entsorgungs- und Gefahrgüterlogistik I + II

Vertiefungsfach 1 (6V + 3Ü + (3P))

Förder- und Lagertechnik I + II + III

oder

Transport- und Verpackungslogistik I + II + III

oder

Automatisierungs- und Robotertechnik I + II + III

Vertiefungsfach 2 (4V + 2Ü)

Förder- und Lagertechnik I + II

oder

Transport- und Verpackungslogistik I + II

oder

Automatisierungs- und Robotertechnik II + III

oder

Planung logistischer Systeme I + II

oder

Qualitätsmanagement I + II

oder

Technische Betriebsführung I + II

Technisches Wahlpflichtfach (4V+2Ü)

aus der Liste in Absatz (3)

Nichttechnisches Wahlpflichtfach (2V + 1Ü)

aus der Liste in Absatz (4)

Vertiefungsrichtung - MASCHINENTECHNIK

Konstruktionstechnisches Wahlpflichtfach (4V + 2Ü)

Automatisierungs- und Robotertechnik I + II

oder

Konstruktionssystematik und CAD

oder

Integrierte Produktgestaltung I + II

Vertiefungsfach 1 (6V + 3Ü + (3P))

Fluidenergiemaschinen II + III + IV

oder

Antriebstechnik I + II + III

oder

Automatisierungs- und Robotertechnik I + II + III

Vertiefungsfach 2 (4V + 2Ü)

Fluidenergiemaschinen II + III

oder

Antriebstechnik I + II

oder

Konstruktionslehre I + II

oder

Automatisierungs- und Robotertechnik II + III

oder

Digitale Meßtechnik I + II

oder

Kontinuumsmechanik I + II

Technisches Wahlpflichtfach (4V+2Ü)

aus der Liste in Absatz (3)

Nichttechnisches Wahlpflichtfach (2V + 1Ü)

aus der Liste in Absatz (4)

Das konstruktionstechnische Wahlpflichtfach und die beiden Vertiefungsfächer müssen so ausgewählt werden, daß mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer beteiligt sind.

(3) Technische Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Vertiefungsprogramms im Umfang von (4V + 2Ü), wenn sie nicht bereits als Prüfungsfach gewählt wurden und außerdem die folgenden Fächer

Sondergebiete der Spanenden Fertigungsverfahren
 Sondergebiete der Umformenden Fertigungsverfahren
 Sondergebiete des Qualitätswesens
 Thermisches Fügen
 Sondergebiete der Werkstofftechnik
 Sondergebiete der Werkstoffwissenschaften (Fachbereich CT)
 Sondergebiete der Fertigungsvorbereitung
 Sondergebiete der Fabrikorganisation
 Sondergebiete der Handhabungstechnik
 Materialflußsysteme der Abfallwirtschaft
 Sondergebiete der Förder- und Lagertechnik
 Sondergebiete der Transport- und Verpackungslogistik
 Sondergebiete der Maschinenelemente
 Sondergebiete der Konstruktionslehre
 Hydraulische und Wind-Turbinenanlagen
 Sondergebiete der Fluidenergiemaschinen
 Sondergebiete der Strömungsmechanik (Fachbereich CT)
 Elastodynamik und Maschinenakustik
 Experimentelle Spannungsanalyse
 Sondergebiete der Mechanik
 Sondergebiete der Meßtechnik
 Sondergebiete der Elektrotechnik
 Maschinen und Anlagen der Verfahrenstechnik
 Instandhaltung von Maschinenanlagen

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als Technisches Wahlpflichtfach ein anderes Fach gewählt werden, das von einer Professorin oder einem Professor an der Universität Dortmund oder einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule in Forschung und Lehre vertreten wird, wenn es in einem sinnvollen Zusammenhang mit der gewählten Vertiefungsrichtung steht.

(4) Nichttechnische Wahlpflichtfächer sind

Arbeitspsychologie
 Einführung in das betriebliche Rechnungswesen
 Einführung in die Ergonomie
 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 Fremdsprache
 Grundlagen der Wirtschaftspolitik
 Ingenieurpsychologie
 Numerische Mathematik
 Organisationspsychologie
 Patentwesen und gewerblicher Rechtsschutz
 Privatrecht
 Statistik
 Technik des betrieblichen Rechnungswesens
 Theorie der Produktionswirtschaft

Das gewählte Fach darf nicht bereits in der Diplomvorprüfung enthalten sein. Die Liste kann vom Prüfungsausschuß aktualisiert und ergänzt werden.

(5) Die Fachprüfung Meß- und Regelungstechnik besteht aus einer dreistündigen Klausur nach dem 6. Semester.

Die Fachprüfung Strömungslehre besteht aus einer dreistündigen Klausur über die Teilgebiete Strömungsmechanik und Strömungsmaschinen nach dem 5. Semester.

Die Fachprüfung Maschinendynamik besteht aus einer dreistündigen Klausur nach dem 6. Semester.

Die Fachprüfung Fertigungstechnologien besteht aus einer dreistündigen Klausur über die Teilgebiete Spanende Fertigungsverfahren, Umformende Fertigungsverfahren und Fügetechnik nach dem 5. Semester.

Die Fachprüfung Betriebsführung besteht aus einer vierstündigen Klausur über die Teilgebiete Logistik, Arbeitswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre nach dem 6. Semester.

Die Fachprüfung im konstruktionstechnischen Wahlpflichtfach besteht aus einer dreistündigen Klausur nach dem 7. Semester.

Die Fachprüfung im Wahlpflicht-Vertiefungsfach 1 besteht aus einer vierstündigen Klausur nach dem 8. Semester.

Die Fachprüfung im Wahlpflicht-Vertiefungsfach 2 besteht aus einer mündlichen Prüfung nach dem 7. Semester.

Die Fachprüfung im Technischen Wahlpflichtfach besteht aus einer mündlichen Prüfung nach dem 7. Semester.

Die Fachprüfung im Nichttechnischen Wahlpflichtfach besteht aus einer mündlichen Prüfung nach Abschluß der betreffenden Lehrveranstaltung.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Teilgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Die Fachprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden. Die gesamten Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen vor Beginn des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein.

§ 20

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Hochschullehrerin oder von einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät Maschinenbau muß dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 23

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten, wobei maximal 150 Punkte zu vergeben sind. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Punkte der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 50 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 50 Punkte, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Punktbewertungen gebildet.

Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens 60 Punkte erzielt werden. Für die Notengebung gilt § 14 Abs. 1

(3) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus der insgesamt erreichten Punktzahl in Relation zu der maximal möglichen Punktzahl (780 Punkte = 630 Fachprüfungspunkte + 150 Punkte für die Diplomarbeit) gebildet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und insgesamt über 90% der maximal möglichen Punkte erreicht wurden.

§ 25

Freiversuch

(1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Grundstudiums oder des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Ein Freiversuch kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen zu den folgenden Zeitpunkten erfolgt:

- Chemie im 1. Fachsemester
- Physik im 4. Fachsemester
- Mathematik im 3. Fachsemester
- Mechanik A im 2. Fachsemester
- Mechanik B im 4. Fachsemester
- Werkstofftechnik im 3. Fachsemester

- Elektrotechnik im 2. Fachsemester
- Thermodynamik im 4. Fachsemester
- Konstruktionselemente A im 1. Fachsemester
- Konstruktionselemente B im 4. Fachsemester
- Grundlagen der Datenverarbeitung im MB im 3. Fachsemester
- Nichttechnisches WPF spätestens im 4. Fachsemester

- Meß- und Regelungstechnik spätestens im 8. Fachsemester
- Strömungslehre spätestens im 7. Fachsemester
- Maschinendynamik spätestens im 8. Fachsemester
- Fertigungstechnologien spätestens im 7. Fachsemester
- Betriebsführung spätestens im 8. Fachsemester

- Konstruktionstechnisches WPF spätestens im 9. Fachsemester
- Vertiefungsfach 1 spätestens im 9. Fachsemester
- Vertiefungsfach 2 spätestens im 9. Fachsemester
- Technisches WPF spätestens im 9. Fachsemester
- Nichttechnisches WPF spätestens im 9. Fachsemester

(3) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Maschinenbau. Die fortlaufende Zählung der Fachsemester wird durch die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern nicht unterbrochen.

(4) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(8) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen der Diplomprüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) § 15 Abs.3 und Abs.4 gelten entsprechend.

§ 27

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält

die Bezeichnung der gewählten Vertiefungsrichtung

die Bezeichnung der Fächer und die Fachnoten gem § 14 Abs. 1 in Ziffern und Worten

das Thema und die Note der Diplomarbeit

die Gesamtnote der Diplomprüfung

sowie

das Thema und die Note des Oberstufenpraktikums

das Thema und die Note der Studienarbeit 1

das Thema und die Note der Studienarbeit 2

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fach-studiendauer und gegebenenfalls die Zahl der Urlaubssemester aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Dienstsiegel der Fakultät Maschinenbau. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 28

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplomvorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Juni 1996 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Sommersemester 1996 für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese und die Diplomprüfung nach der im Juni 1996 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau vom 6. Juli 1987 (AM 11/87) außer Kraft.

§ 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministerium für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates Maschinenbau vom 30.8.95 und des Senats der Universität Dortmund vom 16.11.95.

Dortmund, den 5. März 1996

Der Rektor
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein